

## **Gesetzentwurf**

der **Fraktion DIE LINKE**

Titel

**Gesetz zum Schutz der parlamentarischen Demokratie  
im Freistaat Sachsen vor Amtsmissbrauch  
durch Mitglieder der Staatsregierung**

Dr. André Hahn  
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 23. März 2010

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der parlamentarischen Demokratie im Freistaat Sachsen vor Amtsmissbrauch durch Mitglieder der Staatsregierung**

#### **A. Problem**

Missbrauch der aus der parlamentarisch-demokratischen Verfasstheit des Freistaates Sachsen abgeleiteten Autorität, Gestaltungsmacht und Würde von Regierungsämtern zur Verfolgung von Partei- bzw. partikularen Privatinteressen beschädigt nicht nur das Ansehen der Partei, der die jeweiligen Regierungsmitglieder angehören, sondern verstärkt auch die ohnehin verbreitete Partei- und Demokratieverdrossenheit der Bevölkerung (dazu *Decker/Rothe/Weissmann/Geißler/Brähler*, Ein Blick in die Mitte: Zur Entstehung rechtsextremer und demokratischer Einstellungen in Deutschland, im Auftrag der *Friedrich-Ebert-Stiftung*, Berlin, Mai 2008, 461). Er droht damit die Akzeptanz und Funktionsfähigkeit des parlamentarisch-demokratischen Regierungssystems und der republikanischen Staatsform des Freistaates Sachsen zu schwächen. Überdies leidet durch den Missbrauch das Ansehen des Freistaates. Das Sächsische Ministergesetz trägt den Gefahren, die aus der Verquickung von Regierungsamt und der Förderung parteien- bzw. privatnütziger Partikularinteressen für die Würde demokratisch legitimierter Regierungsämter, die Akzeptanz von Regierungsentscheidungen, das parlamentarisch-demokratische Regierungssystem und die republikanische Staatsform des Freistaates resultieren, nur sehr unvollständig Rechnung.

#### **B. Lösung**

Das Sächsische Ministergesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz werden um Regelungen ergänzt, die dem Missbrauch der besonderen Autorität, Gestaltungsmacht, Würde und Vertrauensstellung ihres Amtes durch Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung für Partei- und Privatinteressen vorbeugen und die gerichtliche Feststellung und Sanktionierung von Verstößen gegen die aus ihrer Stellung und Funktion als Teil eines Verfassungsorgans resultierenden Amtspflichten ermöglichen.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt**

Für den Staatshaushalt ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

### **E. Sonstige Kosten**

Die Wirtschaft wird entlastet, da Anreize für Aufwendungen im Bereich des Politik-Sponsoring entfallen.

# **Gesetz zum Schutz der parlamentarischen Demokratie im Freistaat Sachsen vor Amtsmissbrauch durch Mitglieder der Staatsregierung**

Vom ...

## **Artikel 1**

### **Änderung des Sächsischen Ministergesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2003 (SächsGVBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sind verpflichtet, sich vor allen nicht dienstlich veranlassten persönlichen Kontaktaufnahmen zu Personen, die ihnen nicht als Amtsträger gegenüberstehen, oder Gesellschaften, bei denen kein überwiegender Einfluss des Staates nach § 4 Abs. 1 Satz 2 besteht, insbesondere im Zusammenhang mit der Teilnahme an von Parteigliederungen oder parteinahen Stiftungen organisierten oder mitgestalteten Veranstaltungen, zu vergewissern, dass für die Kontaktaufnahme kein Entgelt oder geldwerte Leistungen an Parteigliederungen oder parteinahe Stiftungen gefordert, versprochen oder entrichtet werden.“

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mitglieder der Staatsregierung dürfen auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt annehmen. Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt ist ihnen eine entgeltliche Beschäftigung in leitender Funktion für private Erwerbsgesellschaften oder eine Beratertätigkeit untersagt. Der Landtag kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Ausnahmen beschließen, wenn kein sachlicher oder personeller Zusammenhang zwischen dem bisherigen Regierungsamt und der nach dem Ausscheiden beabsichtigten Tätigkeit erkennbar ist.“

3. Nach § 22 a wird folgender § 22 b eingefügt:

**„§ 22 b**

**Entziehung von Versorgungsansprüchen wegen Pflichtverstoßes**

Erhebt sich der dringende Verdacht, dass ein amtierendes oder ehemaliges Mitglied der Staatsregierung gegen seine Pflichten aus §§ 4 oder 5 verstoßen hat, kann der Landtag auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder ein Verfahren beim Verfassungsgerichtshof beantragen. Bei amtierenden Mitgliedern der Staatsregierung ist das Verfahren auf Aberkennung der Mitgliedschaft in der Staatsregierung gerichtet, bei ehemaligen Mitgliedern der Staatsregierung auf Entziehung der als Mitglied der Staatsregierung erworbenen Versorgungsansprüche.“

**Artikel 2**

**Änderung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes**

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz – SächsVerfGHG) vom 18. Februar 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 1995 (SächsGVBl. S. 321), wird wie folgt geändert:

Im Dritten Teil wird dem Neunten Abschnitt folgender Zehnter Abschnitt angefügt:

„Zehnter Abschnitt:

Anklage nach § 22 b Sächsisches Ministergesetz

**§ 44 a**

(1) Aufgrund eines Beschlusses des Landtages nach § 22 b des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes) (SächsGVBl. S. ... [einsetzen: Seitenzahl der Veröffentlichung dieses Gesetzes]) geändert worden ist, auf Erhebung der Anklage gegen ein amtierendes oder ein ehemaliges

Mitglied der Staatsregierung übersendet der Präsident des Landtages dem Verfassungsgerichtshof binnen eines Monats eine von ihm gefertigte Anklageschrift. Mit deren Eingang beim Verfassungsgerichtshof ist die Anklage erhoben.

(2) Die Anklageschrift muss die Handlung oder Unterlassung, auf der die Anklage beruht, und die Beweismittel bezeichnen. Der Anklageschrift ist eine Niederschrift über die Sitzung des Landtages beizufügen, in welcher der Beschluss, Anklage zu erheben, gefasst worden ist.

(3) Wird der Angeklagte verurteilt, müssen die Urteilsgründe die erwiesenen Tatsachen darlegen, aus denen sich der Verstoß gegen die Pflichten aus §§ 4 oder 5 Sächsisches Ministergesetz ergibt. Ist der Angeklagte noch im Amt, hat der Verfassungsgerichtshof das Amt abzuerkennen. Der Verfassungsgerichtshof kann die vollständige oder teilweise Entziehung der als Mitglied der Staatsregierung erworbenen Versorgungsansprüche aussprechen. Der Verlust der Mitgliedschaft in der Staatsregierung und die Entziehung von Versorgungsansprüchen treten mit der Verkündung des Urteils ein.

(4) Für das Verfahren gelten im Übrigen die §§ 38 bis 44 entsprechend.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemein**

Bereits 1956 hat das Bundesverfassungsgericht zwar betont, dass in der parlamentarischen Demokratie des Grundgesetzes „außerparlamentarische Aktionen vielfältiger Art denkbar sind, die einer legitimen Einwirkung auf das Parlament dienen können, vor allem soweit sie dazu bestimmt sind, die Abgeordneten über die bei den Wählerinnen und Wählern zu bestimmten politischen Fragen vorhandenen Meinungen zu unterrichten. An sich ist es daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß ‚Interessentengruppen‘ auf die Mitglieder des Parlaments einzuwirken suchen.“ (BVerfG 1 BvB 2/51(KPD-Verbot), Abs. 601) Zugleich stellte das Bundesverfassungsgericht bereits damals aber klar: „Sobald durch außerparlamentarische Aktionen unmittelbar und fortgesetzt Einfluß auf das Parlament ausgeübt wird, ist die im Mehrparteienprinzip liegende Schutzfunktion für die freiheitliche Demokratie gefährdet.“ (BVerfG 1 BvB 2/51(KPD-Verbot), Abs. 600).

Trotz dieser frühen Mahnung des Bundesverfassungsgerichts hat die informelle Einflussnahme organisierter Interessengruppen auf parlamentarisch-demokratische Entscheidungen in Bund und Ländern seither beständig zugenommen: „Große Verbände, finanzstarke Geldgeber oder Massenmedien können beträchtlichen Einfluss ausüben, während sich der Staatsbürger eher als ohnmächtig erlebt“ (BVerfGE 69, 315, 346). Zum dadurch bedingten Akzeptanzverlust des parlamentarisch-demokratischen Regierungssystems in der Bevölkerung trägt die fortschreitende Verlagerung politischer Entscheidungen von den Parlamenten auf die Regierungen von Bund und Ländern (vgl. dazu *Christoph Möllers*, Die drei Gewalten – Legitimation der Gewaltengliederung in Verfassungsstaat, Europäischer Integration und Internationalisierung, Weilerswist 2008, 124 ff.) maßgeblich bei.

Im Jahr 2006 hat der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, *Hans-Jürgen Papier*, angesichts dieser Entwicklung eindringlich auf die Gefahr einer „Entparlamentarisierung der Demokratie“ hingewiesen, die durch illegitime Erscheinungsformen von Lobbyismus droht (*Hans-Jürgen Papier*, Zum Spannungsverhältnis von Lobbyismus und parlamentarischer Demokratie. Vortrag anlässlich der Vorstellung des Buches „Die fünfte Gewalt. Lobbyismus in Deutschland“ am 24. Februar 2006 im Berliner Reichstag).

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Entwicklungslinien drohen gerade auch durch die direkte Einflussnahme organisierter Interessenvertreter und privater Erwerbsgesellschaften auf Entscheidungen der Staatsregierung unter Umgehung des Landtages besondere Gefahren für die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Demokratie und die Akzeptanz der republikanischen Staatsform des Freistaates Sachsen. Bereits der Versuch politischer Einflussnahme, der darauf zielt, durch direktes Herantreten an Mitglieder der Staatsregierung unter Umgehung der verfassungs- und einfachgesetzlich vorgesehenen Mechanismen der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung im Landtag sowie der Bestimmungen des Parteiengesetzes zur Parteienfinanzierung Partikular- und private Profitinteressen zu fördern, steht indes nicht nur im Widerspruch zur Stellung und Funktion des Landtages im parlamentarisch-demokratischen Regierungssystem des Freistaates Sachsen, sondern auch zu der Stellung und Funktion der Mitglieder der Staatsregierung im Gewaltengefüge des als Republik verfassten Freistaates. Denn nach dem Willen des Verfassungsgebers ist die parlamentarische Demokratie im Freistaat Sachsen nicht anderes als ein „Entscheidungs- und Verantwortungszusammenhang ihrer Bürgerinnen und Bürger, durch den sich das Volk nach der Idee der Selbstbestimmung *aller* in Freiheit seine Ordnung setzt“ (BVerfGE 44, 125, 147; Hervorhebung hinzugefügt).

Der aus ihrer parlamentarisch-demokratischen Legitimation folgenden besonderen Autorität, Gestaltungsmacht, Würde und Vertrauensstellung der Staatsregierung entspricht eine besondere Pflichtenstellung ihrer Mitglieder als Teil dieses Verfassungsorgans. Nach Art. 61 SächsVerf leisten die Mitglieder der Staatsregierung beim Amtsantritt den Amtseid vor dem Landtag. Er lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohl des Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, Verfassung und Recht wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.“ „Die Eidesformel (...) bekräftigt [dabei] nur Pflichten, die ohnehin als selbstverständlich mit jedem staatspolitischen Führungsamt verbunden anzusehen sind.“ (*Kunzmann/Haas/Baumann-Hasske*, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 2. Aufl., Berlin 1997, Art. 61, Rn. 1).

Nach Art. 62 Abs. 1 SächsVerf ist das Amtsverhältnis der Mitglieder der Staatsregierung durch Gesetz zu regeln. Das Sächsische Ministergesetz regelt zwar umfassend die Besoldung und Versorgung der Mitglieder der Staatsregierung. Die aus ihrem staatspolitischen Führungsamt resultierenden Pflichten der Mitglieder der Staatsregierung sind im Sächsischen Ministergesetz hingegen nur sehr unvollständig konkretisiert.

Besondere Bedeutung kommt der wechselseitigen Bedingtheit von demokratisch erzeugter Vertrauensstellung und besonderer Pflichtenstellung von Mitgliedern der Staatsregierung an der Grenze zwischen Gemeinwohl und Eigennutz, zwischen Repräsentationsfunktion für das gesamte Volk im Freistaat Sachsen und parteipolitischen Interessen sowie privaten Partikularinteressen zu. In zeitlicher Hinsicht gilt dies sowohl für die Pflichtenstellung während der Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung als auch nach dem Ausscheiden aus der Staatsregierung. Der aus dem staatspolitischen Führungsamt folgende, dem Gemeinwohl verpflichtete Einfluss auf die Geschicke des Gemeinwesens darf ebenso wenig dazu genutzt werden, Interessen derjenigen Partei zu fördern, der ein Regierungsmitglied angehört, wie aus dem Regierungsamt im Nachgang privatnützige Vorteile beruflicher Art gezogen werden dürfen.

Die Grenze zwischen gemeinnütziger pflichtgemäßer Amtsausübung und einem Eigennutz oder Partikularinteressen dienenden Amtsmissbrauch ist zwar fließend. Da allein der Eindruck, ein (ehemaliges) Mitglied der Staatsregierung nutze seine Amtsstellung zur Förderung parteipolitischer Partikularinteressen oder zur Verfolgung eigener Profit- und sonstiger Interessen, geeignet ist, dessen Gemeinwohlorientierung in Zweifel zu ziehen und die Akzeptanz der parlamentarischen Demokratie im Freistaat Sachsen, seine republikanische Staatsform und sein Ansehen zu schädigen, muss aber bereits dem Anschein der Befangenheit bzw. des Amtsmissbrauchs durch gesetzliche Regelungen vorgebeugt werden, die an Verhaltensweisen anknüpfen, die geeignet sind, einen solchen Verdacht zu begründen (zu den Gefahren der Politikverdrossenheit für die Demokratie bereits *Jean-Jacques Rousseau*, *Du contrat social ou Principes du droit politique* – Gesellschaftsvertrag oder *Die Grundsätze des Staatsrechtes* – Drittes Buch, 15. Kapitel: „Sobald einer von den Staatsangelegenheiten sagt: was geht mich das an, muss man damit rechnen, dass der Staat verloren ist“).

Eklatant im Widerspruch zur Würde und Gemeinwohlverpflichtung von Regierungsämtern steht insbesondere die Vermarktung der repräsentativen Funktion von Regierungsämtern im naturgemäß privatnützigen Profitinteresse von Erwerbsgesellschaften. Bei entgeltlichen Präsentationen privater Erwerbsgesellschaften mit Regierungsmitgliedern als Werbeträgern wird nicht nur die Würde, Autorität und Gestaltungsmacht des Regierungsamtes in den Dienst finanzieller Interessen der jeweiligen Partei und der privaten Profitinteressen des betreffenden Wirtschaftsunternehmens gestellt. Würde, Autorität und Gestaltungsmacht des Regierungsamtes werden vielmehr selbst zu einer Ware, die am Sponsoring-Markt gehandelt wird und wie eine

Aktie einen von der aktuellen Popularität des jeweiligen Regierungsmitgliedes abhängigen, schwankenden Tageswert hat. Zugleich wird dadurch die auf uneingeschränkter Transparenz des Regierungshandelns angewiesene parlamentarisch-demokratische Kontrolle durch den Landtag, die unabdingbare Voraussetzung ist für die Vermittlung demokratischer Legitimation durch das Parlament (vgl. *Christoph Möllers*, ebd., 132: „Parlamentarische Kontrolle ist also im Sinne einer umfassenden Informiertheit des Parlaments zu verstehen, die notwendig ist, damit das Legitimationssubjekt die Exekutive politisch beurteilen kann“), umgangen. Bei der Vermarktung von Gesprächsterminen mit Mitgliedern der Staatsregierung drängt sich angesichts dessen zum einen unvermeidlich der Verdacht der Abhängigkeit demokratischer Institutionen von privaten Wirtschaftsinteressen und der Käuflichkeit von Regierungsentscheidungen auf. Zum anderen wird das Parlament in seiner demokratischen Kontrollfunktion entmachtet. Derartige Praktiken beschädigen damit nicht nur die Autorität, Würde und das Ansehen des Regierungsamtes selbst, sondern auch das parlamentarisch-demokratische Regierungssystem und die republikanische Staatsform insgesamt.

Wie die Vertrauensstellung endet auch die Pflichtenstellung nicht mit dem Ausscheiden aus dem Regierungsamt, sondern wirkt als „*culpa post ministerium finitum*“ zeitlich nach. Die internationale Antikorruptionsorganisation TRANSPARENCY INTERNATIONAL Deutschland e.V. fordert für Regierungsmitglieder deshalb seit Langem eine mehrjährige Karenzzeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt, sofern ein sachlicher oder personeller Zusammenhang zwischen dem bisherigen Regierungsamt und der nach dem Ausscheiden beabsichtigten Tätigkeit erkennbar ist (vgl. TRANSPARENCY INTERNATIONAL Deutschland e. V. – Koalition gegen Korruption, Positionspapier zu Karenzzeiten für Politiker und Beamte). Die Politikwissenschaft hat diese Forderung aufgegriffen (vgl. etwa *Ulrich von Alemann*, Lobbyismus als Schattenpolitik, APuZ 2006, Nr. 15). Diesen höchst berechtigten und dem Schutz der Autorität, des Ansehens und der Überzeugungskraft der parlamentarischen Demokratie dienenden Forderungen für den Freistaat Sachsen zu entsprechen, ist ein weiteres maßgebliches Anliegen dieses Gesetzentwurfs.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Ministergesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Die aus dem staatspolitischen Führungsamt als Teil eines Verfassungsorgans folgende Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Staatsregierung mit bestimmten Tätigkeiten und Verhaltensweisen betreffen zunächst die Zeit der Mitgliedschaft in der Staatsregierung selbst. Die diesbezüglichen Regelungen im Sächsischen Ministergesetz haben sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. Das Sächsische Ministergesetz konkretisiert die aus der verfassungsrechtlichen Stellung der Mitglieder der Staatsregierung als Teilen eines Verfassungsorgans folgenden Anforderungen an eine funktionsgerechte Amtsausübung im Verfassungsgefüge des Freistaates nur unvollständig und lückenhaft. Die aus dem allgemeinen Prinzip der Organtreue eines Verfassungsorgans folgenden Pflichten für die Mitglieder der Staatsregierung als Teil des Organs werden in erster Linie in Bezug auf die Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) der Ausübung bestimmter Ämter konkretisiert und nur ansatzweise verhaltens- und tätigkeitsbezogen. So ist durch § 4 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Ministergesetzes bisher lediglich die Abgabe privater Gutachten und die Tätigkeit als Schiedsrichter ausdrücklich untersagt.

Andere privatnützige Betätigungen von Mitgliedern der Staatsregierung, zu denen auch die Förderung parteipolitischer sowie privater Interessen durch kommerzielle Verwertung der Mitgliedschaft in der Staatsregierung einhergehenden, durch den Landtag vermittelten besonderen Vertrauensstellung als Gegenleistung für ein Entgelt an Parteigliederungen oder parteinahe Stiftungen gehört, werden nicht erfasst, obwohl sie mindestens ebenso sehr geeignet sind, den Eindruck der Unvereinbarkeit mit einer allein dem Gemeinwohl verpflichteten, unbefangenen Amtsführung zu erwecken. Damit drohen solche Verhaltensweisen die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Demokratie, die Akzeptanz der republikanischen Staatsform und das Ansehen des Freistaates Sachsen zu beschädigen.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, § 4 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Ministergesetzes um weitere verhaltensbezogene Konkretisierungen der auf der parlamentarisch-demokratischen Legitimation durch den Landtag beruhenden besonderen Vertrauens- und Pflichtenstellung von Mitgliedern der Staatsregierung zu ergänzen. Dazu wird die im bisherigen § 4 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene, im Hinblick auf die besondere Pflichtenstellung der Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung nicht gerechtfertigte Befugnis der Sächsischen Staatsregierung, Ausnahmen vom Verbot für Mitglieder der Staatsregierung, als Schiedsrichter tätig zu sein oder private Gutachten abzugeben, durch eine ausdrückliche Pflicht der Mitglieder der Staatsregierung ersetzt, sich vor allen nicht dienstlich veranlassten persönlichen Kontakten zu Personen, die ihnen nicht als Amtsträger gegenüberstehen, oder privaten Erwerbsgesellschaften zu vergewissern, dass für die persönliche Kontaktaufnahme keine Entgeltzahlung an Parteigliederungen oder parteinahe Stiftungen gefordert, versprochen oder entrichtet wird.

## **Zu Nummer 2**

Unvereinbarkeiten der Ausübung des Regierungsamtes bestehen nicht nur während der Amtszeit von Mitgliedern der Staatsregierung, sondern auch noch nach ihrem Ausscheiden aus der Staatsregierung. Die von der demokratischen Legitimation des Landtages abgeleitete besondere Autorität, Gestaltungsmacht, Würde und Vertrauensstellung von Mitgliedern der Staatsregierung endet nicht mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt, sondern wirkt auch darüber hinaus. Dem entspricht eine nachwirkende besondere Pflichtenstellung der Mitglieder der Staatsregierung. In Gestalt des Art. 5 Abs. 4 SächsMinG hat der Sächsische Gesetzgeber dies im Grundsatz auch ausdrücklich anerkannt. Unzulänglich ist die bestehende Regelung jedoch im Hinblick auf das Problem einer illegitimen Nachnutzung durch das Regierungsamt erworbener Erfahrungen, Kenntnisse und Kontakte im Rahmen einer in zeitlicher Nähe zum Ausscheiden aus dem Amt des Ministerpräsidenten bzw. des Ministers angetretenen Beschäftigung als leitender Angestellter oder Berater in der privaten Erwerbswirtschaft (vgl. dazu *Ulrich von Alemann*, Lobbyismus als Schattenpolitik, APuZ 2006, Nr. 15, 10.4.2006). Durch die Änderung des § 5 des Sächsischen Ministergesetzes wird den Gefahren, die aus dem Missbrauch der Würde und demokratischen Legitimation von Regierungsämtern für die Funktionsfähigkeit des parlamentarisch-demokratischen Regierungssystems und die Akzeptanz der republikanischen Staatsform sowie für das Ansehen des Freistaates Sachsen drohen, vorgebeugt. Dabei wird davon ausgegangen, dass Anstellungen ehemaliger Mitglieder der Staatsregierung bei privaten

Erwerbsgesellschaften in leitender Funktion und Beratertätigkeiten in zeitlichem Abstand von drei Jahren zum Ende der Amtszeit eines Regierungsmitgliedes eine solche Nachnutzung implizieren. Der Landtag kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Ausnahmen erteilen, wenn kein Zusammenhang zwischen dem bisherigen Regierungsamt und der nach dem Ausscheiden aus dem Dienst beabsichtigten Tätigkeit erkennbar ist.

### **Zu Nummer 3**

Verstöße von Mitgliedern der Staatsregierung während oder nach ihrer Amtszeit gegen ihre Pflichten aus dem Sächsischen Ministergesetz sind bisher folgenlos. Diese Lücke schließt der Gesetzentwurf, indem bei dringendem Verdacht von Pflichtverstößen gegen §§ 4 und 5 des Sächsischen Ministergesetzes der Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof eröffnet wird. Dazu wird § 22 a Sächsisches Ministergesetz ein § 22 b angefügt. Absatz 1 sieht vor, dass der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages darüber entscheidet, ob einem amtierenden oder ehemaligen Mitglied der Staatsregierung die durch seine Mitgliedschaft erworbenen Ansprüche auf Übergangsgeld, Ruhegeld oder Altersgeld ganz oder teilweise entzogen werden. Nach Absatz 2 kann er bei einem festgestellten Verstoß gegen das Verbot des § 5 Abs. 4 den Verfall des erlangten Geschenkes anordnen. Missbrauch der Ministeranklage bei dringendem Verdacht eines Verstoßes gegen §§ 4 und 5 des Sächsischen Ministergesetzes wird durch die für die Beantragung und die Beschlussfassung im Landtag vorgesehenen abgestuften Quoren vorgebeugt.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes)**

Durch die Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes wird die Zuständigkeit des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes für sogenannte Ministeranklagen auf Verstöße von Mitgliedern der Staatsregierung gegen ihre Pflichten nach §§ 4 und 5 des Sächsischen Ministergesetzes ausgeweitet.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.